

c) Eigenschaften des Gesteinsstaubes

§ 160

(1) Der Gesteinsstaub muß folgende Eigenschaften haben:

- a) Er muß durch das Drahtgewebe des genormten deutschen Siebes Nr. 12 (Wetterlampenkorb 144 Maschen je cm²) oder mit mindestens 50% durch das Drahtgewebe N 80 des genormten deutschen Siebes 6400 Maschen je cm² hindurchgehen.
- b) Er muß in der Grube flugfähig bleiben.
- c) Er darf höchstens 15 Gewichtsprozent brennbare Bestandteile haben; der Gehalt ist aus einer lufttrockenen Probe zu ermitteln, die durch das Drahtgewebe des Wetterlampenkorbes durchgeseiht worden ist.

Diese Eigenschaften müssen vor der Verwendung des Staubes von der Technischen Bergbauinspektion anerkannt sein.

(2) Der Gesteinsstaub muß als unschädlich für die Gesundheit der Bergleute von der Arbeitsschutzinspektion zugelassen sein.

d) Probeentnahme und Staubuntersuchung

§ 161

(1) Die Erhaltung der Flugfähigkeit ist in der Weise zu prüfen, daß eine Probe des Gesteinsstaubes entweder 7 Tage in einem luftdicht abgeschlossenen Gefäß auf offener Schale über Wasser oder 1 Monat lang in der Grube gelagert wird. Danach muß der Gesteinsstaub noch so trocken sein, daß man ihn mit dem Mund als Staubwolke wegblasen kann.

(2) Der Gehalt an brennbaren Bestandteilen darf erst ermittelt werden, nachdem man die lufttrockene Probe durch das Drahtgewebe des Wetterlampenkorbes hindurchgeseiht hat.

(3) Der Gesteinsstaub ist monatlich mindestens einmal auf Feinheit und Flugfähigkeit zu untersuchen. Dazu ist über Tage eine Durchschnittsprobe aus mindestens einer Tonne Gesteinsstaub zu nehmen.

§ 162

Der Gesteinsstaub auf den Sperren muß durch Anblasen mit dem Munde so oft wie nötig auf Flugfähigkeit untersucht und, wenn er nicht mehr flugfähig ist, erneuert werden. Firstennaehfall und Kohlenstaubablagerungen auf den Sperren sind zu entfernen.

§ 163

(1) Das Staubgemenge in den eingestaubten Grubenbauen muß je nach der Stärke der Kohlenstaubentwicklung regelmäßig auf brennbare Bestandteile untersucht werden. Dazu sind von dem Grubenausbau, den Einbauten und den Stößen Proben zu nehmen, und zwar an mindestens fünf verschiedenen Stellen einer Streckenlänge von wenigstens 10 m. Zu untersuchen ist die durch das Drahtgewebe des Wetterlampenkorbes hindurchgeseihete lufttrockene Durchschnittsprobe.

(2) Übersteigt der Gehalt an brennbaren Bestandteilen 50 Gewichtsprozent, so muß nachgestaubt werden. Das muß auch schon geschehen, wenn für das Auge erkennbar ist, daß sich der Kohlenstaub angereichert hat.

(3) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Staubproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

e) Staub'ouch

§ 164

In ein besonders zu führendes Buch (Staubbuch) sind einzutragen:

- a) der Nachweis, daß der Gesteinsstaub geeignet ist (§ 160);
- b) wann und wo die Sperren errichtet sind;
- c) wann zuerst eingestaubt worden ist;
- d) wann der Gesteinsstaub auf den Sperren und die Einstaubeung zuletzt vor der Probenahme erneuert worden sind;
- e) Ort und Zeit der Probenahme und das Ergebnis der Untersuchung nach § 183.

f) Verantwortlichkeit

§ 165

(1) Die Überwachung der gesamten Gesteinsstaubwirtschaft und der Maßregeln zur Verhütung der Entwicklung und Entzündung von Kohlenstaub ist auf jeder Betriebsanlage einer Aufsichtsperson zu übertragen, die in ihrer Eigenschaft als „Staubsteiger“ dem Werksleiter unmittelbar unterstellt ist. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind durch eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstweisung zu regeln.

(2) Die Befugnisse des Staubsteigers können dem Wettersteiger übertragen werden.

§ 166

(1) Für das Einstauben vor Ort in den Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbaustrecken bis auf 10 m Entfernung vom Arbeitsstoß sind die Brigadiere während ihrer Arbeitsschicht verantwortlich.

(2) Im übrigen ist das Einstauben besonderen dazu geeigneten Personen (Einstaubern) zu übertragen.

(3) Die Einstauber haben bei ihrer Arbeit von der Werksleitung gestellte Staubmasken zu tragen. Die Einstauber müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(4) Die mit dem Einstauben beauftragten Personen haben dem zuständigen Steiger unverzüglich zu melden, wenn sie durch irgendwelche Umstände bei der Befolgung ihrer Vorschriften behindert sind.

(5) Die Schichtsteiger haben Mängel an den Gesteinsstaubsperrern unverzüglich beseitigen zu lassen.